



Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2024
der
Stadt Hofgeismar**

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

Jahresabschlussprüfung

Weisbach.finance

Kassenprüfungen

Isabelle Löck

Matthias Schilling

Erika Eslinger

Technische Prüfung

Claus Mattersberger

Landkreis Kassel

Fachbereich Revision

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter der Revision

Inhaltsverzeichnis

Anlagen	1
Hinweis.....	1
Abkürzungsverzeichnis	1
1. Prüfungsauftrag.....	2
2. Gegenstand der Prüfung.....	2
3. Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht	3
4. Weitere Prüfungshandlungen	3
4.1 Kassenprüfungen	3
4.2 Technische Prüfung.....	3
5. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....	4

Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Hofgeismar der Firma weisbach.finance, Keesburgstr. 36a, 97074 Würzburg.

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
StAnz	Staatsanzeiger

1. Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 23. Juni 2025. Er wurde per 16. Juli 2025 geändert. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss wurde nicht gefasst.

3. Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht

In Anlehnung an Hinweis 1 zur Anwendung des § 130 HGO (Erlass des HMdIS vom 1. Oktober 2013, StAnz. 2013 Nr. 42, Seiten 1295 ff.) hat die Revision des Landkreises Kassel mit der Durchführung der Prüfung nach vorheriger Ausschreibung die Firma weisbach.finance, Keesburgstr. 36a, 97074 Würzburg, beauftragt.

Trotz der Einbindung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Revision für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unberührt.

Feststellungen aus der Prüfung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfbericht der Firma weisbach.finance, Keesburgstr. 36a, 97074 Würzburg vom 28. August 2025.

4. Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2024 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2024.

4.1 Kassenprüfungen

Zwei unvermutete Kassenprüfungen vom 22. Mai 2024 und vom 17. Oktober 2024 haben stattgefunden. Wir verweisen auf vorliegende Berichte.

4.2 Technische Prüfung

Die Prüfung erfolgte vom 03. November 2025 bis zum 14. November 2025 in der Bauverwaltung der Stadt Hofgeismar. Wir verweisen auf vorliegende Berichte.

5. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Hofgeismar den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der von der Stadt Hofgeismar aufgestellte Jahresabschluss 2024 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wurde gemäß § 128 Abs. 1 HGO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir verweisen hierbei auf den beigefügten Bericht von weisbach.finance.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein überwiegend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde/Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 19. Januar 2026

**Leiter der Revision
des Landkreises Kassel**

gez.

Schindehütte